(Staatsminifter DDr. Bed.)

(A: lichen Rrafte fordert, foll überall ba, wo bie erforderlichen Ginrichtungen getroffen werben fonnen, auch ber Turnunterricht in ben Lehrplan ber Fortbilbungef finle aufgenommen werben. Im Rahmen ber Schule allein tonnen freilich bie Aufgaben der vaterländischen Erziehung nicht hinreichend gelöft werben, benn außerhalb ber Schule ift bie Jugend zahlreichen Bersuchungen ausgesett, und ihre überschüssigen Kräfte bedürfen ber Leitung, wenn fie nicht in faliche Bahnen geraten follen. Es ift baher hoch er= freulich, daß sich bereits viele vaterländisch gesinnte Bereinigungen gebildet haben, die fich außerhalb ber Fortbildungsichule, aber vielfach in Unlehnung an diese unter sehr erfreulicher tätiger Mitwirkung ber Lehrerschaft ber Jugendpflege widmen. Da indes biefe Bereinigungen ihre Wirtsamkeit meift unvermittelt neben einander ent= falteten, fo hat fich auf Anregung ber Staatsregierung, wie ber Berr Minifter bes Innern noch näher barlegen wird, ein Landesausichuß gebildet, der alle biefe Be ftrebungen zu einer großen Organisation gusammenschließen und die Jugendpflege bis zum Gintritte ber mannlichen Jugend in bas Militar ausbehnen will. Bebeutenbe Mittel find erforderlich, und ohne fraftige Unterftugung bes Staates, für ben die vaterländische Jugendpflege eine ber wichtigsten Ungelegenheiten ift, tann bas Biel nicht erreicht werden. Darum befürwortet auch das Rultus= B) minifterium von feinem Standpuntte aus die Bewilligung ber für diefen Zweck in ben Gtat eingestellten Summe von gemeinjährig 100 000 Mt. auf bas warmfte.

Meine Herren! Ich möchte mich zurzeit auf biese Bemerkungen beschränken und nur bem schon bei ber allgemeinen Ctatberatung von mir ausgesprochenen Buniche noch einmal Ausbruck geben, daß in diefer hochwichtigen Angelegenheit fämtliche Ordnungsparteien Schulter an Schulter an ber Seite ber Regierung fteben mogen, um badurch zugleich auch ben Dant für die hochherzige Arbeit bes Landesausschuffes auf diesem Gebiete mit zu befunden, für feinen verdienstvollen Borfigenden, Berrn Geh. Studienrat Dr. Stürenburg, und für alle Herren, die baran beteiligt find, insbesondere auch, wie ich schon fagte, erfreulicherweise unsere Lehrerschaft, und ich hoffe, daß, wenn diese einmütige Rundgebung heute von hier aus erfolgt, fie bagu beitragen wird, im Lande die in fo hocherfreulicher Bildung und Entwicklung begriffenen Ortsausschüffe für biefe vaterländischen Bestrebungen immer mehr zu begeiftern und baburch eine weitere sichere Grundlage für die nur bei vaterländischer und monarchischer Gesinnung mögliche glückliche Ent= wicklung unseres Baterlandes zu bieten.

(Lebhaftes Bravol rechts.)

Prafident: Das Wort hat der Herr Minister des (O) Innern.

Staatsminister Graf Bitthum v. Eastadt: Meine Berren! Die Frage, ob und inwieweit gegen die von Sozialbemofraten ober jogialbemofratischen Bereinen geleiteten Jugendorganifationen eingeschritten werben fann, richtet fich im mefentlichen nach bem Reichevereings Gine Ubermachung von Bereinsversamm= gefeß. lungen ift hiernach ausgeschloffen. Aufgelöft tann ein Berein werben, beffen Bred ben Strafgefeten guwiber= läuft (§ 2). Personen, die bas 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durfen nach § 17 nicht Mitglieder von politischen Bereinen fein, ihre Dulbung als solche ift nach § 18 Biff. 5 des Gesetes strafbar. Daher tonnen Bereine, die eine Ginwirfung auf politische Ungelegenheiten bezwecken, bann, wenn fie tropbem jugenbliche Personen als Mitglieber aufnehmen, aufgelöft werden. Auf Grund diefer Bestimmungen hat die Bolizeibehörde in Berlin bie bortige fozialbemokratische Jugendorganisation aufgeloft, und bas preußische Oberverwaltungsgericht hat die Auflösung bestätigt. Dieses Urteil hat der preußische Herr Minister des Innern den preußischen Polizeibehörden zur Renntnis gebracht, ba= mit aber, wie ber Berr Staatsfetretar bes Innern im Reichstage ausbrücklich erklärt hat, nicht etwa eine Auf: 00) lösung aller fozialbemofratischen Jugendorganisationen in Baufch und Bogen angeordnet, sondern die Polizeibehörde in der Absicht informiert, bag die einzelnen Bo= lizeibehörden von Fall zu Fall inftangmäßig zu prufen haben, ob die tatfachlichen und rechtlichen Boraussehungen einer Auflösung vorhanden find, und hiernach ihre Entschließungen faffen.

In Sachsen bestehen ebenfalls zweisellos zahlreiche Jugendorganisationen, die von sozialdemokratischem Geiste geleitet werden. Ein polizeiliches Einschreiten gegen diese ist auch hier an sich möglich, zumal nach der Rechtsprechung des sächsischen Oberlandesgerichtes ein Verein nicht nur dann als politisch anzusehen ist, wenn seine Bestrebungen darauf gerichtet sind, die politischen Gegensstände unmittelbar in die Tat umzusehen, es vielsmehr genügt, wenn der Verein dieses Ziel auch mittelbar, z. B. durch Werbung von Mitgliedern, zu erreichen sucht.

Neben den eigentlichen Jugendorganisationen bestehen noch in Sachsen die sogenannten Arbeiter= und Jugend= bildungsausschüsse, denen die Jugend nicht formell ange= hört, von denen jedoch ebenfalls angenommen werden kann, daß sie das Biel verfolgen, die Jugend politisch zu beeinflussen. Auch gegen diese kann gegebenenfalls nach dem Vereinsgesetze eingeschritten werden, nachdem